

Regelungsinhalte der Allgemeinverfügung zur Zulässigkeit von Sonntagsarbeit sowie zu Erweiterungsmöglichkeiten der werktäglichen Arbeitszeit bei der Errichtung von Impfzentren

Aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die fünf Bezirksregierungen als zuständige Arbeitsschutzbehörden angewiesen, befristet bis zum 31. März 2021, im Wege einer Allgemeinverfügung Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (Sonn- und Feiertagsarbeit, Ausdehnung der werktäglichen Arbeitszeit auf bis zu 12 Stunden) für Arbeiten bei der Errichtung von Impfzentren zu genehmigen, ohne dass hierfür eine gesonderte Bewilligung zu beantragen ist.

Das aktuelle Infektionsgeschehen hinsichtlich der Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 ist in Deutschland insgesamt, aber insbesondere in Nordrhein-Westfalen überaus dynamisch. Um eine Überforderung der medizinischen Versorgungsstruktur zu vermeiden und insbesondere anfällige Personengruppen bestmöglich zu schützen, müssen die Impfzentren schnellstmöglichst errichtet werden, um dazu beizutragen, die Pandemie zu bekämpfen. Ferner können Impfzentren auch die vorgeschriebene Lagerung bestimmter COVID-19-Impfstoffe sicher gewährleisten. Mit Hilfe der Impfzentren können täglich Hunderte Menschen geimpft werden. Sie erleichtern überdies die Verteilung des Impfstoffs an Personen, die aus bestimmten Gründen priorisiert werden.

Daher soll folgende Ausnahmeregelung gelten:

Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen an Sonn- und Feiertagen Personen beschäftigt werden.

Abweichend von § 3 ArbZG dürfen Personen – **soweit erforderlich** – über acht Stunden, nicht jedoch über 12 Stunden beschäftigt werden.

Die Ausnahmen dürfen bei folgenden Tätigkeiten angewandt werden:

Sämtliche Tätigkeiten, die sich bei der Errichtung der Impfzentren ergeben.

Hierunter fallen u.a.

- Konzeption, Planung und Umsetzung der Impfzentren;
- Arbeiten zur Verlegung von Holz und Vlies;
- Errichtung von Kabinen, Impfstraßen mit Anmeldung, Registrierungsbereichen, Wartepätzen, Impfräumen, Ruhebereichen, Anlieferungsflächen, Stellplätzen für Kühl-LKWs, Einbau von technischen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Klima/Belüftung/Strom/Wasser/Abwasser).

Von den Ausnahmen darf nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn

- der allgemein bestehende Bedarf an der Errichtung der Impfzentren anders nicht hinreichend gedeckt werden kann,
- hierdurch die Errichtung der Impfzentren beschleunigt werden kann

- die Ausgleichsregelungen in § 11 ArbZG beachten werden,
- die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschritten wird (§ 15 Abs. 4 ArbZG),
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

Die von der Ausnahme nicht betroffenen gesetzlichen Regelungen gelten uneingeschränkt auch für die o. g. Dienstleistungen. Insoweit wird auf die Geltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes gesondert hingewiesen, sowie auf die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung insbesondere für verlängerte Arbeitszeiten vor deren Einführung.